

Verbringen von Waffen

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis/ Zustimmung zum Verbringen von Waffen (EU-Ausland)



Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Waffen, Sprengstoff
74064 Heilbronn



Für diesen Antrag ist eine persönliche Vorsprache nicht erforderlich. Bitte reichen Sie die erforderlichen Antragsunterlagen und die dazugehörigen Dokumente per Post, per Einwurf in den Briefkasten beim Landratsamt oder per E-Mail (Dokumente parallel per Post bzw. Einwurf) an waffenbehoerde@landratsamt-heilbronn.de ein.

Ich beantrage die Erteilung einer

Erlaubnis zum **Verbringen** von Waffen
(**Privatperson**)

Allgemeinen Erlaubnis zum Verbringen
(**nur für Waffenhändler**)

der **vorherigen Einwilligung** zum Verbringen von Waffen nach Deutschland

Erlaubnis zum **Erwerb von Waffen im Ausland**

Erlaubnis zum/zur:

VON Deutschland

anderer Staat:

NACH Deutschland

anderer Staat:

Angaben zur Person (Antragsteller)

Familienname bzw. Firmenname	Vorname	Telefon (nur bei Firmen erforderlich)
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		
Personalien ausgewiesen durch	Personalausweis	Reisepass
Nr.	Ausgestellt von:	Ausgestellt am:

Angaben zur Person des Versenders / Empfängers im Ausland

Beim Versender / Empfänger im Ausland handelt es sich um eine/n

Waffenhändler

Privatperson

Familiename bzw. Firmenname	Vorname	Telefon (nur bei Firmen erforderlich)
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift		
Personalien ausgewiesen durch	Personalausweis	Reisepass
Nr.	Ausgestellt von:	Ausgestellt am:

Angaben zum Verbringen

Wie werden die Waffen innerhalb der BRD zur / von der Staatsgrenze transportiert?

Persönlich durch die / den Erlaubnisinhaber/in

durch folgende(n) Spedition / Kurier / Post:

Wann erfolgt dies voraussichtlich?

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit. Die Hinweise zum Datenschutz, zum Umgang mit Ausweiskopien und zum Verbringen von Waffen und Munition habe ich gelesen und verstanden. Die Einwilligungserklärung zur Erfassung freiwilliger Angaben habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift (bei elektronischer Antragstellung nicht erforderlich)

Hinweis:

Anträge im Bereich des Waffen-, Jagd- und Sprengstoffrechts werden seit dem 01. Januar 2018 ausschließlich elektronisch erfasst. Aufgrund dessen werden zugesandte Dokumente nach der elektronischen Erfassung zukünftig vernichtet. Sollten Sie dies nicht wünschen, so geben Sie dies mit Abgabe des Antrags bekannt.

Wichtige Hinweise für das Verbringen von Waffen und Munition

1. Bei welchen Staaten wird eine EU-Erlaubnis zum Verbringen benötigt?

Für das Verbringen von Waffen und Munition zwischen EU-Mitgliedsstaaten benötigen Sie eine Verbringungserlaubnis. Ebenso für die sogenannten „assoziierten Staaten“ Island, Norwegen und Liechtenstein. Für die Schweiz gilt dies seit dem Beitritt zum Schengenabkommen ebenfalls.

2. vorherige Einwilligung des Empfängerstaates

Der jeweilige Empfängerstaat muss zunächst seine vorherige Einwilligung zur Einfuhr der Waffen erteilen, bevor der Versenderstaat die Verbringungserlaubnis zur Ausfuhr erteilen darf („Prinzip der doppelten Genehmigung“).

3. Geltung von Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten

Beim Verbringen von Waffen muss grundsätzlich beachtet werden, dass von einer Verbringungserlaubnis nach dem Waffengesetz ausschließlich die waffenrechtlichen Vorgaben abgedeckt sind. Für das Verbringen von Waffen zwischen bestimmten Staaten können zusätzlich noch eine Erlaubnis nach den Außenwirtschaftsrecht, Zollrecht und/ oder anderen Rechtsgebieten benötigt werden. Hier empfiehlt es sich, vor dem Verbringen mit dem zuständigen Zollamt und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Kontakt aufzunehmen. Bei der Überlassung von Waffen an Personen im EU-Ausland muss dies zudem dem Bundeskriminalamt schriftlich angezeigt werden.

Hauptzollamt Heilbronn
Kastellstr. 53
74080 Heilbronn
Tel. 07131-89700

**Bundesamt für Wirtschaft
und Ausfuhrkontrolle**
Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn
Tel. 06196-9080

Bundeskriminalamt
65173 Wiesbaden
Tel. 0611-550

4. Einmaligkeit und Befristung der Erlaubnis

Eine erteilte Verbringungserlaubnis ist in der Regel abhängig von der Befristung, welche der Empfängermitgliedsstaat in seiner vorherigen Einwilligung gesetzt hat. Achten Sie darauf, dass die Waffen innerhalb dieser Frist auch tatsächlich verbracht werden. Eine erteilte Verbringungserlaubnis gilt ferner nur für einen einmaligen Grenzübertritt der bezeichneten Waffen.

5. Grenzübertritt

Beachten Sie bitte, dass Waffen von oder nach Deutschland in der Regel nicht über die unbewachte „grüne Grenze“ transportiert werden dürfen, sondern immer bei einem personell besetzten Zollposten angemeldet werden müssen. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie von dem für Sie zuständigen Zollamt (siehe oben).

6. Austrag der Waffen aus der Waffenbesitzkarte im Falle der Ausfuhr

Sobald die Waffen aus dem Bundesgebiet ausgeführt wurden, haben Sie 14 Tage Zeit, Ihre Waffenbesitzkarte zum Austrag bei der Waffenbehörde vorzulegen. Als Tag der Waffenüberlassung gilt dabei der Tag der Ausfuhr.

7. Erlaubnis zum Erwerb von Waffen im Ausland

Wenn Sie im Ausland persönlich erwerben (= in Empfang nehmen) und nach Deutschland bringen möchten, benötigen Sie zusätzlich zur Verbringungserlaubnis auch eine Erwerbserlaubnis nach dem EU-Recht. In diesem Fall tragen Sie bitte in das oben vorgesehene Feld „Erlaubnis zum/zur“ das Wort „*Erwerbserlaubnis*“ ein.

Einwilligungserklärung

Um mich betreffende Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, gebe ich freiwillig meine Erreichbarkeit wie folgt an:

Telefon	E-Mail-Adresse
---------	----------------

Ich bin damit einverstanden, dass diese Daten beim

Landratsamt Heilbronn, vertreten durch den Landrat
Sicherheit und Ordnung
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-0
Fax: 07131 994-190
Poststelle@landratsamt-heilbronn.de

ausschließlich zur Durchführung von Verwaltungsverfahren beim Amt für Sicherheit und Ordnung verarbeitet werden und über diese Wege Kontakt mit mir aufgenommen wird.

Eine Weiterleitung erfolgt nicht. Eine Übermittlung der Daten in ein Drittland/eine internationale Organisation findet nicht statt.

Nach geltendem Recht kann ich beim Landratsamt Heilbronn schriftlich nachfragen, ob und welche personenbezogenen Daten zu welchen Zwecken über mich gespeichert sind und kann ggf. die Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder die Löschung beantragen. Eine entsprechende Mitteilung hierzu erhalte ich schriftlich auf Nachfrage.

Bei Verarbeitungen aufgrund dieser Einwilligung und bei Vorliegen eines automatisierten Verfahrens habe ich das Recht die betreffenden Daten in einem gängigen Format zu erhalten, sofern die Verarbeitung nicht zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlich ist.

Weiter habe ich ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, sowie das Recht der Verarbeitung zu widersprechen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das meine Interessen überwiegt, und es keine Rechtsvorschrift gibt, die zur Verarbeitung verpflichtet.

Im Übrigen werden meine gespeicherten Daten nach Abschluss des Verfahrens oder bei Antrag auf Löschung gelöscht.

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Verarbeitung meiner Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Ferner, dass ich meine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen kann. Meine Widerrufserklärung werde ich richten an:

Landratsamt Heilbronn
Sicherheit und Ordnung
Lerchenstraße 40
74072 Heilbronn
Tel.: 07131 994-524
Fax: 07131 994-199

sicherheit-und-ordnung@landratsamt-heilbronn.de

Im Fall des Widerrufs werden mit dem Zugang meiner Widerrufserklärung meine Daten für die genannten Zwecke beim Landratsamt gelöscht.

Ich hatte Gelegenheit Fragen zu stellen, diese wurden vollständig und umfassend beantwortet und ich habe eine Ausfertigung dieser Einwilligungserklärung erhalten.

Ansprechpartner zum Thema Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte des Landratsamt Heilbronn, Datenschutz@landratsamt-heilbronn.de, Tel.: 07131 994-0.

Bei Fragen zur Datenverarbeitung und zum Datenschutz bei anderen Behörden oder privaten Organisationen wenden Sie sich bitte an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, Tel. 0711 61554-10, poststelle@fdi.bwl.de, die zentrale Aufsichts- und Beschwerdebehörde für Baden-Württemberg.

Datum und Unterschrift (bei elektronischer Antragstellung nicht erforderlich)

Vollständiger Name in Druckbuchstaben